



Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 08.05.2026

Der Stadtrat gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A.

Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I.

Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters¹ fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert. Ausschüsse können im Einzelfall auch vorberatend tätig werden, wenn
 - a) eine Entscheidung über eine Angelegenheit in der Zuständigkeit des Stadtrates durch Vorberatung in einem Ausschuss erleichtert werden soll oder
 - b) sich im Rahmen der Beratung über eine Angelegenheit in Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses Gesichtspunkte ergeben, dass aufgrund der Tragweite der Entscheidung eine abschließende Behandlung im Stadtrat sinnvoll erscheint.
- (3) Er überwacht die gesamte Stadtverwaltung, insbesondere auch die Ausführung der Beschlüsse (Art. 30 Abs. 3 GO).

¹ Zur Vereinfachung des Leseflusses wird vorliegend lediglich die männliche Form verwendet. Diese erstreckt sich jedoch stets auch auf Personen weiblichen oder diversen Geschlechts.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO), einschließlich des Erlasses einschlägiger Satzungen und Richtlinien sowie der Zuständigkeitsübertragung auf einen Ausschuss bzw. den Oberbürgermeister,
3. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheides (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
4. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen. Ausgenommen hiervon sind
 - a) Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB entwickelt werden,
 - b) städtebauliche Satzungen nach den §§ 34 und 35 des Baugesetzbuches (Klarstellungs-, Entwicklungs-, Einbeziehungs-/Ergänzungssatzungen und Außenbereichssatzungen) sowie
 - c) alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayer. Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und der weiteren Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushalts-satzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

13. die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses der Stadt, der von ihr verwalteten Stiftungen und des Städt. Elisabethenheimes (ggfls. einschließlich eines daraus entstehenden Folgebetriebes) mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen nach Art. 86 (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO),
17. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
18. die Beschlussfassung über erhebliche überplanmäßige Ausgaben bei einem Betrag von mehr als 500.000 € sowie über erhebliche außerplanmäßige Ausgaben bei einem Betrag von mehr als 75.000 € (Art. 66 Abs. 1 GO); Art. 68 Abs. 2 GO bleibt unberührt,
19. die Entscheidung über die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister,
20. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten der 4. Qualifikations-ebene sowie Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Entlassung und Abschluss von Auflösungsverträgen der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13,
21. die Entscheidung über Erwerb, Vergabe, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (ausgenommen Grundstücke), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind oder einen Geschäftswert von 800.000 € übersteigen,
22. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit der Wert 1.000.000 € übersteigt,
23. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Ausnahme der Mitgliedschaft in Vereinen,
24. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung, der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,

25. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten von der Stadt verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
28. die Namensgebung für Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
29. die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Behandlung von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, die Behandlung von Rechtsmitteln und die Behandlung von Vergleichen sowie die Behandlung der Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 500.000 € übersteigt oder die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist,
30. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Gebühren, Tarifen und Entgelten.

II.

Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§ 12 bis § 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (4) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder Art. 30 Abs. 3 bzw. Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht,

wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III.

Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 5

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Parteien, Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. Die Sitze werden nach dem Verfahren gem. Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Haben Parteien, Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 3 auszugleichen; haben danach Parteien, Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 3 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überauf- oder -abrundung einer Partei, Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überauf- oder -abrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass

jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überauf- oder -abrundung im Sinne von Satz 6 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Auf- oder Abrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Gleiches gilt für die Vertreter in den Verbandsgremien, Aufsichtsräten und anderen Gremien wie z.B. Preisgerichte oder Verwaltungsräte.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, übernimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz und die Stellvertretung im Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt je ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Im Verhinderungsfall führt den Vorsitz im Ausschuss einer seiner Stellvertreter (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO, § 16 Abs. 2 GeschO) oder im Falle deren Verhinderung während der Sitzung das älteste anwesende Stadtratsmitglied.
- (5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO) oder im Einzelfall auch die nach § 7 auf beschließende Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten an sich ziehen und darüber entscheiden. Das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 6

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgaben, die ihnen übertragenen Sachverhalte für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit mehrere vorberatende Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrates.
- (3) Bei den nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04.05.2026 i.V.m. § 7 eingerichteten Ausschüssen handelt es sich um beschließende Ausschüsse. Vorberatend tätig ist lediglich der Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 104 GO, § 8). Beschließende Ausschüsse können auch vorberatend tätig werden (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 3).

- (4) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn ein entsprechender Antrag die Namen und Unterschriften der den Antrag unterstützenden Ausschuss- oder Stadtratsmitglieder erkennen lässt und zur Fristwahrung zunächst nur digital übermittelt wird. Der Antrag ist im Original nachzureichen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach der Beschlussfassung des Ausschusses wirksam.

§ 7

Aufgaben der beschließenden Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse haben - soweit nicht gemäß § 12 der Oberbürgermeister zuständig ist - im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

- (1) Verwaltungsausschuss
entscheidet über:

1. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens und der öffentlichen Ordnung sowie die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (ausgenommen Grundstücke) und Vergaben in diesen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen mit einem Geschäftswert bis zu einschließlich 800.000,00 € im Einzelfall,
2. Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere jeweils im Einzelfall
 - a) Erlass und die kostenlose Überlassung von mehr als 10.000,00 €,
 - b) Stundung von Beträgen über 50.000,00 € und länger als 12 Monate,
 - c) Niederschlagung von mehr als 50.000,00 €,
 - d) Aussetzung der Vollziehung von mehr als 50.000,00 €,
 - e) Grundsätze und Entscheidung für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
 - f) Entscheidungen jeder Art mit finanzieller Auswirkung für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 500.000,00 €,
 - g) Festsetzung von Ablösevereinbarungen zu Erschließungsbeiträgen sowie Kosten-erstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauBG,
 - h) Entscheidung über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs.1 GO)

Erheblich sind im Verwaltungshaushalt:

- Überschreitungen von mehr als 30.000,00 € und weniger als 500.000,00 €, sofern die Überschreitung mindestens 10 % des Haushaltsansatzes beträgt, sowie
- außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 20.000,00 € und weniger als 75.000,00 €

je Haushaltsstelle.

Erheblich sind im Vermögenshaushalt:

- Überschreitungen von mehr als 75.000,00 € und weniger als 500.000,00 € sowie
 - außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 30.000,00 € und weniger als 75.000,00 €
je Haushaltsstelle.
- i) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände ab einem Betrag von mehr als 10.000,00 € bis zu 100.000,00 € je Einzelfall,
 3. die Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von über 10.000 €, die endgültige Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von über 1.000 € bis zu 10.000 € und den Abschluss von Sponsoringverträgen mit einem Wert von über 5.000 € (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 5),
 4. die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Behandlung von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, die Behandlung von Rechtsmitteln und die Behandlung von Vergleichen sowie die Behandlung der Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 75.000,00 € übersteigt oder die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist mit Ausnahme von Verwaltungsstreitverfahren in baurechtlichen Angelegenheiten, für die der Bauausschuss zuständig ist,
 5. die Vorberatung in den Haushaltsangelegenheiten, die nach § 2 Nr. 11 und 12 dem Stadtrat obliegen,
 6. die Erledigung der Angelegenheiten des Ferienausschusses,
 7. alle Angelegenheiten im Katastrophenfall, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Die Zuständigkeit gilt nicht für Angelegenheiten, die gem. Art. 32 Abs. 2 S. 2 GO nicht auf Ausschüsse übertragen werden können. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Verwaltungsausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende des Katastrophenfalls aufgeschoben werden können. Die Regelung gilt insbesondere für Fälle, in denen aufgrund der Einsatzlage Sitzungen größerer Gremien bzw. weiterer Ausschüsse zu vermeiden sind oder im Interesse der Handlungsfähigkeit Ausschusskompetenzen gebündelt werden sollen,
 8. den Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
 9. Entscheidungen nach dem Straßen- und Wegerecht,
 10. die Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze,
 11. personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
 12. die Genehmigung von Dienstreisen des Oberbürgermeisters in außereuropäische Länder,
 13. Angelegenheiten des städtischen Elisabethenheimes (ggfls. einschließlich eines daraus entstehenden Folgebetriebes),
 14. die Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden ab 500,00 € Jahresbetrag,
 15. allgemeine Regelungen der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
 16. die Ausübung und Nichtausübung von bestehenden Vorkaufsrechten gem. BauGB und BGB, soweit eine gebotene zeitnahe Entscheidung nicht im Grundstücksausschuss herbeigeführt werden kann (vgl. § 7 Abs. 5 Nr. 4).

Im Übrigen kann der Verwaltungsausschuss in begründeten Fällen im Einzelfall auch über alle weiteren im Rahmen des § 7 auf beschließende Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten entscheiden.

(2) Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss
entscheidet über:

1. die Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Kanal- und Brückenbaues sowie Vergaben von Aufträgen in diesen Angelegenheiten (insbesondere für Aufträge von Bauvorhaben der Stadt) im Rahmen des Haushaltsplanes von mehr als 100.000,00 bis 800.000,00 € je Einzelfall,
2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben im Sonderbaubereich und Einzelbauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung, sowie Vorbescheide,
3. Entscheidungen in Verwaltungsstreitverfahren über baurechtliche Angelegenheiten, wenn der Gegenstandswert voraussichtlich 30.000,00 € übersteigt,
4. die Angelegenheiten der städtebaulichen Planung, Förderung und Entwicklung, der Erschließung von Baugelände, der Stadtsanierung, des Denkmalschutzes und der Regionalplanung. Ferner Vergaben von Aufträgen sowie der Abschluss von städtebaulichen Verträgen (aber vgl. Grundstücksausschuss) in diesen Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 500.000,00 €,
5. Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, die aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2, Satz 1 BauGB entwickelt werden, die städtebaulichen Satzungen nach den §§ 34 und 35 des Baugesetzbuches (Klarstellungs-, Entwicklungs-, Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung sowie Außenbereichssatzung) sowie für alle örtlichen Bauvorschriften i.S.d. Art. 81 BayBO (auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO), einschließlich aller damit unmittelbar verbundenen Belange des Natur- und Umweltausschusses und Umweltverträglichkeitsprüfungen,
7. Vorberatung zur Aufstellung bzw. Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes, mit Ausnahme von Änderungen, die im Parallelverfahren erfolgen,
8. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten, sowie Vergaben in diesen Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 500.000,00 €,
9. Baugenehmigungen für Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich nach § 246 e BauGB, welche nicht innerhalb eines städtischen Strukturkonzeptes bzw. eines städtischen Rahmenplans liegen und daher auf Grundlage einer vom Antragsteller vorzulegenden städtebaulichen Analyse zu beurteilen sind,
10. Baugenehmigungen für Bauvorhaben im Außenbereich nach § 246e BauGB.

(3) Personalausschuss
entscheidet über:

1. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
2. die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten,

Beschäftigung mittels Personalgestaltung, Entlassung und Abschluss von Auflösungsverträgen der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9a,

3. die Umsetzung und Ausgestaltung grundsätzlicher Gestaltungsspielräume im Beamten- oder Tarifrecht (allgemeine Grundsatzentscheidungen z.B. zur Anwendung von Altersteilzeit oder die Gewährung von Stufenlaufzeitverkürzungen) und sonstige besondere Regelungen von Angelegenheiten der städtischen Bediensteten und Versorgungsempfänger,
4. in Personalangelegenheiten die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Behandlung von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, die Behandlung von Rechtsmitteln und die Behandlung von Vergleichen sowie die Behandlung der Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 75.000,00 € übersteigt sowie die Vereinbarung außergerichtlicher Vereinbarungen (z.B. Abfindung bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses) bei einem Wert von mehr als 75.000,00 €.

Die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat dem Personalausschuss übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO).

(4) Verkehrsausschuss

entscheidet über:

1. Angelegenheiten des Straßenverkehrsrechts einschließlich Aufgaben der örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörde (Art. 3 und 4 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen – ZustGVVerk), soweit die Befugnisse nicht dem Oberbürgermeister gem. § 12 Abs. 3 Nr. 9 übertragen sind,
2. neue Arten der Parkraumbewirtschaftung,
3. Angelegenheiten der Verkehrsplanung einschließlich des Fahrradverkehrs, insbesondere Beauftragung von Verkehrsentwicklungsplan und anderer Verkehrsgutachten,
4. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Anruf Sammel Taxis (AST) und
5. Vergaben in diesen Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 500.000,00 €.

(5) Grundstücksausschuss

entscheidet über:

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie sonstige Grundstücksgeschäfte jeweils im Wert bis 1.000.000,00 €,
2. den Abschluss von Miet- und Pachtangelegenheiten ab einem Jahresmiet-/pachtwert von 75.000,00 €,
3. Umlegungsverfahren,
4. die Ausübung und Nichtausübung von bestehenden Vorkaufsrechten gem. BauGB und BGB soweit nach Vorprüfung der Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts erfüllt sind (vgl. hierzu auch § 7 Abs. 1 Nr. 16),
5. den Abschluss von Erschließungsverträgen und sonstigen städtebaulichen Verträgen, soweit diese nicht bereits in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. g) oder des Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschusses fallen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 4).

(6) Wirtschafts-, Tourismus-, und Kulturausschuss

entscheidet über alle Angelegenheiten:

1. der Wirtschaft,
2. der Wirtschaftsförderung,
3. der Wissenschaft,
4. des Tourismus,
5. des Stadtmarketings,
6. der Kunst- und Kultur sowie
7. Veranstaltungen und
8. Vergaben in diesen Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 500.000,00 €,

(7) Sozialausschuss

entscheidet über alle Angelegenheiten:

1. der Kinder und Jugend,
2. der Bildung und Schulen,
3. der Familien,
4. der Senioren,
5. der Pflege und Gesundheit,
6. der Menschen mit Behinderung,
7. der Inklusion,
8. der demographischen Entwicklung,
9. des Sports,
10. der Integration,
11. über Vergaben in diesen Angelegenheiten bis zu 500.000 € im Rahmen des Haushaltsplanes.

(8) Klima- und Nachhaltigkeitsausschuss

entscheidet über:

1. die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere die Überwachung des städtischen Ökokontos und der Ausgleichsflächen, ausgenommen aller in Bauleitplanverfahren unmittelbar verbundenen Belange des Natur- und Umweltschutzes und Umweltverträglichkeitsprüfungen gem. Abs. 2 Nr. 6,
2. die Maßnahmen zu den Altlaststandorten,
3. die Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz,
4. die Maßnahmen zum Klimaschutz,
5. die Maßnahmen zur Nachhaltigkeit (z.B. Fair Trade),
6. die Maßnahmen zur Energieeinsparung (z.B. Energienutzungsplan),
7. die Unterstützung und die Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit umweltfreundlichen Verkehrs- oder Antriebskonzepten (z.B. e-Mobilität),
8. Vergabe des städtischen Umweltpreises und
9. Vergaben von Aufträgen in diesen Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 500.000,00 € je Einzelfall.

- (9) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnungen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen und den Jahresabschluss des Städt. Elisabethenheimes (ggfls. einschließlich eines daraus entstehenden Folgebetriebes) mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom Oberbürgermeister oder vom Stadtrat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).

§ 9

Ferienausschuss, Ferienzeit

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrats wird auf den Monat August festgelegt.
- (2) Der Ferienausschuss (Verwaltungsausschuss, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 6) erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV.

Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner

Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 12

Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, an Stelle des Stadtrates oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstrecken sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt. Die Tatbestandsmerkmale der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit müssen im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sein. Von den dringlichen Anordnungen hat der

Oberbürgermeister dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben,

5. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie sonstige Grundstücksgeschäfte jeweils im Wert bis zu 100.000 €; außerdem den Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, soweit nicht der Grundstücksausschuss nach § 7 Abs. 5 zuständig ist,
 6. die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung der Haushaltssatzung,
 7. die Bestellung der nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen behördlichen Beauftragten (z.B. Datenschutzbeauftragter, Behördenselbstschutzbeauftragter, Gleichstellungsbeauftragter, Informationssicherheitsbeauftragter).
- (2) Für die laufenden Angelegenheiten nach Abs. 1 Nr. 1) gelten folgende Richtlinien: Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
1. der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in der Satzung feste Tarife enthalten sind,
 2. die Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens einschließlich der Bewilligung von Haushaltsüberschreitungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verwaltungsausschuss zuständig ist, im Übrigen bis zu einem Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall,
 3. die Unterhaltung, der Betrieb und die Benützung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder soweit in Satzungen, sonstigen Rechtsvorschriften oder in vom Stadtrat beschlossenen allgemeinen Benutzungsordnungen feste Entgelte festgelegt sind,
 4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu folgenden Höchstbeträgen im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:
 - a) wenn die Beschaffung oder die Maßnahme in den Erläuterungen zum Haushaltsplan als Einzelposition ausgewiesen ist, 350.000,00 €,
 - b) wenn die Mittel für die Maßnahme in einem Pauschalansatz des Haushaltsplans enthalten sind, aber der Entscheidung eine Ausschreibung zugrunde liegt, 350.000,00 €, ohne Ausschreibung, 75.000,00 €,
 - c) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften gem. Nr. 4, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 75.000,00 € erhöhen.
 5. die Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von bis zu 10.000 €, die endgültige Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von bis zu 1.000 € und den Abschluss von Sponsoringverträgen mit einem Wert von bis zu 5.000 € (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3),
 6. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000,00 € je Einzelfall,
 7. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht

bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 75.000,00 €, in Verwaltungsstreitverfahren 30.000,00 €, nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

8. die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden bis zu einem Jahresbeitrag von 500,00 €.
- (3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 GO):
1. Staatsangehörigkeitswesen,
 2. Personenstandswesen,
 3. Meldewesen,
 4. Wahlrecht,
 5. Statistik,
 6. öffentliches Versicherungswesen,
 7. Baurechtliche Verfahren, einschließlich folgender Genehmigungen:
 - a) Baugenehmigungen für Bauvorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO und bauordnungsrechtliche Anordnungen, insbesondere Baueinstellung und Nutzungsuntersagung,
 - b) Baugenehmigungen für Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO (Sonderbauten), im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
 - c) Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 63 Abs. 2 BayBO bei baulichen Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
 - d) die Abgabe der Erklärung nach Art. 58 Abs. 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO (im Rahmen der Genehmigungsfreistellung),
 - e) Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 3 BauGB sowie Baugenehmigungen für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Abs. 3b BauGB und § 246 e BauGB, soweit das Bauvorhaben den Vorgaben eines bereits im Stadtrat behandelten städtischen Strukturkonzeptes oder Rahmenplanes entspricht,
 - f) die Mitwirkung der Stadt als Standortgemeinde und Bauaufsichtsbehörde in anderen Genehmigungsverfahren (z.B. nach BlmschG, BetrSichV oder Zustimmungungsverfahren nach Art. 73 BayBO) für Anlagen entsprechend Buchst. a) bis d),
 - g) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 22 Abs. 5 BauGB, § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB und nach § 145 Abs. 6 BauGB,
 - h) die Behandlung der Beseitigungsanzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - i) die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gem. § 78 Abs. 5 WHG.
 8. Maßnahmen nach dem Wasserrecht für die Gewässer 3. Ordnung,
 9. Maßnahmen im Verkehrswesen,
 - a) die Erteilung der Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis nach § 46 StVO,
 - b) alle verkehrsrechtlichen Anordnungen und Erlaubnisse vorübergehender Art (z.B. Straßenbaustellen) gem. § 45 StVO,

- c) verkehrsrechtliche Erlaubnisse für übermäßige Straßenbenutzungen gem. § 29 StVO (z.B. Schwertransporte),
- d) verkehrsrechtliche Anordnungen für Gefahrzeichen gem. § 40 StVO i.V.m. Anlage 1 zur StVO,
- e) verkehrsrechtliche Anordnungen zu Vorschriftzeichen gem. § 41 StVO i.V.m. Anlage 2 zur StVO mit Ausnahme der Abschnitte 5-7 und Zeichen 242.1/242.2, 244.1/244.2, 244.3/244.4, 245 sowie 290.1/290.2; verkehrsrechtliche Anordnungen nach Abschnitt 5 jedoch in den Fällen, in denen der Anordnung ein konkreter Maßnahmenbeschluss im Einzelfall zu Grunde liegt oder die Maßnahme als Einzelposition in den Erläuterungen des Haushalts ausgewiesen ist,
- f) verkehrsrechtliche Anordnungen zu Richtzeichen gem. § 42 StVO i.V.m. Anlage 3 zur StVO, mit Ausnahme der Abschnitte 3, 4, 7, 11 und 12,
- g) verkehrsrechtliche Anordnungen zu Verkehrseinrichtungen gem. § 43 StVO i.V.m. Anlage 4 zur StVO außer Blinklicht- und Lichtzeichen- und Verkehrsbeeinflussungsanlagen (z.B. Streckenbeeinflussungsanlagen, Wechselwegweisungsanlagen).

Die Übertragung gilt auch für Zusatzzeichen nach dem Verkehrszeichenkatalog für die oben genannten Anordnungsbefugnisse.

Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten oder Maßnahmen, die nach Art. 32 Abs. 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

(4) Dem Oberbürgermeister obliegen gem. Art. 43 Abs. 2 GO folgende Befugnisse:

- 1. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A8,
- 2. die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit, Entlassung und Abschluss von Auflösungsverträgen der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
- 3. die Entscheidung über Altersteilzeit oder Stufenlaufzeitverkürzungen im Einzelfall im Rahmen der durch den Personalausschuss vorgegebenen allgemeinen Gestaltungsspielräume (§ 7 Abs. 3 Nr. 3).

Darüber hinaus werden dem Oberbürgermeister folgende Befugnisse übertragen:

- 1. in Personalangelegenheiten die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Behandlung von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, die Behandlung von Rechtsmitteln und die Behandlung von Vergleichen sowie die Behandlung der Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, bei einem voraussichtlichen Streitwert bis zu 75.000,00 € sowie die Vereinbarung außergerichtlicher Vereinbarungen (z.B. Abfindung bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses) bei einem Wert von bis zu 75.000,00 €,
- 2. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

3. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten im Rahmen von Maßnahmen, die keine Stellen betreffen, die im Stellenplan, in der Stellenübersicht oder nachrichtlich im Haushaltsplan ausgewiesen sind (z.B. AFG, BSHG usw.).

Er ist ferner für alle beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Stadtrat bzw. dem Personalausschuss ausschließlich vorbehalten sind, insbesondere für die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags und Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

- (5) Dem Oberbürgermeister stehen für seine Geschäfte die städtischen Bediensteten zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei auch das Zeichnungsrecht übertragen. Auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist Bedacht zu nehmen.
- (6) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1, 2 und 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (7) Soweit die vorstehend genannten Aufgaben nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gem. Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs.1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.
- (3) Bürgerversammlungen werden im Rahmen der technischen Voraussetzungen in Echtzeit in Bild und Ton über das Internet übertragen (Art. 18 Abs. 4 Satz 2 GO).

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters sowie des zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat als weitere Stellvertretung das älteste Stadtratsmitglied. Ist einer der zu vertretenden weiteren Bürgermeister das älteste Stadtratsmitglied oder ist das älteste Stadtratsmitglied ebenfalls verhindert, so vertritt das nächstälteste Stadtratsmitglied.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung, Terminkollision oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt kein Fall einer Verhinderung i.S.d. Satzes 1 vor. Der Oberbürgermeister hat im Fall einer vorhersehbaren Verhinderung seine Stellvertretung über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadtverwaltung zu informieren.

B.

Der Geschäftsgang

I.

Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen, im Umlaufverfahren oder digitalen Medien ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung ist nach Art. 47a GO grundsätzlich rechtlich zulässig. Bislang wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht und die technischen Voraussetzungen für eine entsprechende Lösung liegen bei Erlass der Geschäftsordnung nicht vor.
- (2) Im Hinblick auf Art. 47a Abs. 1 Satz 1 GO wird die Einführung einer entsprechenden Lösung zwar grundsätzlich zugelassen, ob und in welcher Ausgestaltung dies erfolgt, bedarf nach

Art. 47a Abs. 1 Satz 2 aber zusätzlich eines ausdrücklichen Beschlusses mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Stadtrates. Im Zuge der Beschlussfassung ist dabei auch ergänzend zur Geschäftsordnung festzulegen, welche Voraussetzungen für eine Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung erfüllt sein müssen.

§ 20

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates. Sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten, sonstigen Sitzungsteilnehmern und Zuhörern sind nur mit deren Einwilligung zulässig. Sind bereits Aufnahmen ohne entsprechende Zustimmung erfolgt, fordert der Vorsitzende das Löschen der Aufnahmen. Eine Ausnahme gilt für Bilder von Präsentationen, die im Rahmen öffentlicher Sitzungen gezeigt werden. Diese dürfen sowohl von Stadtratsmitgliedern als auch von Zuhörern angefertigt und nach Beendigung der öffentlichen Sitzung veröffentlicht werden.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO). Hierzu können auch politische Bekundungen oder das zur Schau stellen politischer Symbole zählen.

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (3) Die Stadtratsmitglieder können an den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, teilnehmen, auch wenn sie nichtöffentlich sind. Werden Anträge von dem Ausschuss nicht angehörenden Stadtratsmitgliedern behandelt, haben diese Stadtratsmitglieder im Ausschuss ein Antragsbegründungsrecht. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

- (4) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerpflichtungsG verpflichtet werden.
- (5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entsprechend des zugrundeliegenden Beschlusses weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II.

Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Rechts- oder Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel im Neuen Rathaus statt; sie beginnen regelmäßig um 16.00 Uhr und enden spätestens um 20.00 Uhr, sofern das Gremium nicht die Fortführung beschließt. Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte sollen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten. Die Frist kann mit Zustimmung des Antragstellers verlängert werden. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Eine zusätzliche Bereitstellung in Papierform kann auf Wunsch gewährleistet werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Kurzfristig erforderliche Ergänzungen der Tagesordnung am Sitzungstag sind nur unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Buchst. a) und b) zulässig. Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Stadt technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Stadtratsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt. Eine zusätzliche Bereitstellung in Papierform kann auf Wunsch gewährleistet werden.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Oberbürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung

bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 bis 8 entsprechend.

§ 26 **Anträge**

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind alle den Geschäftsgang des Stadtrats oder Ausschusses betreffenden Anträge, über die das Kollegium entscheiden muss, insbesondere Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, Nichtbefassungsanträge, Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss, Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung, Zuziehung eines Sachverständigen, Schluss der Rednerliste, Schluss der Beratung, Wiedereintritt in die Beratung, Antrag auf Sitzungsunterbrechung. Gleiches gilt für einfache Sachanträge wie z.B. Änderungsanträge.

III.

Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann vor der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden oder nach der Eröffnung durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses in der Sitzungsvorlage bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Stadtratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe zu erteilen.
- (4) Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (5) Die Redner sprechen in der Regel von ihrem Platz aus; sie richten ihren Beitrag an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu unterlassen.
- (6) Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt sind nur zulässig:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung (siehe § 26 Abs. 3). Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung ist eine Gegenrede zulässig und anschließend sofort abzustimmen mit folgender Ausnahme: Beim Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt kann der Antragsteller verlangen, dass ihm einmal das Wort zur Begründung seines Antrages erteilt wird, wenn er dazu bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Nichtbefassung gestellt wird, noch keine Gelegenheit hatte.
 - 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- (7) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (8) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, insbesondere bei Abweichung vom Tagesordnungspunkt, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (9) Gegen Mitglieder des Stadtrates, welche die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 € festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (10) Mitglieder des Stadtrates, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO). Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (11) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren, Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nr. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beantragt wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden oder der Vorsitzende verweist auf die Beschlussvorlage. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Auf Beschluss des Stadtrates kann auch eine namentliche Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO), wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. Eine Abstimmung kann wiederholt werden, wenn die Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu Zweifeln geführt hat. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl unter den verbleibenden Personen mit der gleichhöchsten Stimmenzahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, ist eine weitere Wahl darüber durchzuführen, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 32

Anfragen

- (1) Die Stadtratsmitglieder können Anfragen für die Stadtratssitzung nur schriftlich oder elektronisch bis spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Oberbürgermeister einreichen.
- (2) In den Ausschusssitzungen können die Stadtratsmitglieder nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen.
- (3) Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen in der jeweiligen Sitzung durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 33

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV.

Sitzungsniederschrift

§ 34

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu archivieren.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden. Soweit dabei Anwendungen zum Einsatz kommen sollen, bei denen die Tonaufnahmen mit technischer Unterstützung in Schriftform umgewandelt werden, bedarf dies der vorherigen Genehmigung des Stadtrates.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche und nichtöffentliche Sitzung wird den Stadtratsmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung im Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme bereitgestellt. Wenn bis zur Sitzung Änderungswünsche zur öffentlichen oder nichtöffentlichen Niederschrift vorgebracht und berücksichtigt werden, so werden die Stadtratsmitglieder umgehend per E-Mail über entsprechende Berichtigungen informiert.
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger Einsicht nehmen, dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). Auf der Homepage der Stadt wird die Niederschrift nach Genehmigung durch das jeweilige Gremium zur Einsichtnahme bereitgestellt. Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (2) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nicht

öffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Schriftliche Anfragen und in einer Sitzung hierzu ergangene Stellungnahmen werden ebenfalls im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die örtlichen Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V.

Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten § 17 bis § 35 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, werden per E-Mail über die Ladung zu einer Sitzung informiert.
- (2) Mitglieder des Stadtrates können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

VI.

Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Gemeinde über das Internet unter www.deggendorf.de amtlich bekannt gemacht.
- (2) Soweit gesetzlich vorgesehen, erfolgen Bekanntmachungen unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung. Die Niederlegung kann durch Aushang an der Informationstafel für öffentliche Bekanntmachungen im Foyer des Neuen Rathauses und zusätzlich oder alternativ durch Veröffentlichung in örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben werden.

- (3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt hingewiesen.
- (4) Die öffentlichen Tagesordnungen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse werden im elektronischen Bürgerinformationssystem über das Internet unter www.deggendorf.de digital veröffentlicht.
- (5) Sollte eine digitale Bekanntmachung aus technischen Gründen nicht möglich sein, kann ausnahmsweise auch die Bekanntmachung durch Aushang an der Informationstafel für öffentliche Bekanntmachungen im Foyer des Neuen Rathauses und zusätzlich oder alternativ durch Veröffentlichung in örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben werden.

C.

Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird für die Mitglieder des Stadtrates digital im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Auf Wunsch wird die Geschäftsordnung in Schriftform zur Verfügung gestellt. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf und wird im Internet unter der Homepage der Stadt unter der Rubrik Rathaus und Ortsrecht veröffentlicht.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.05.2020 außer Kraft.

Deggendorf, 08.05.2026

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 07/2026 vom 21.05.2026)